

Information für Kopiergeräte-Betreiber

Der Kontrollbesuch

Wer oder was ist die VG WORT?

Die VG Wort ist eine zugelassene Verwertungsgesellschaft von Urheberrechten. Sie ist für die Vertretung der Urheber und Verleger von Sprachwerken in Deutschland alleine zuständig und vertritt mehr als 400.000 Autoren und über 10.000 Verlage.

Die Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche verwaltet sie treuhänderisch. Sie macht keinen Gewinn und steht unter der Staatsaufsicht des Deutschen Patent- und Markenamts.

Was hat mein Kopiergerät mit der VG WORT zu tun?

Nach § 54 c Urheberrechtsgesetz (UrhG) müssen Betreiber von Kopiergeräten eine Vergütung für erlaubte Kopien an die Urheber zahlen. Diese Vergütung heißt „Betreibervergütung“. Die VG WORT ist nach dem Gesetz befugt, diesen Vergütungsanspruch für die Urheber geltend zu machen. Der Betreibervergütung unterliegen

- Kopiergeräte in Copyshops
- alle Kopiergeräte, mit denen Kopien für Kunden in Läden gemacht werden
- alle Münz- oder Wertkartenkopierer
- Kopiergeräte in
 - Schulen
 - Hochschulen
 - Bildungseinrichtungen
 - Forschungseinrichtungen
 - öffentlichen Bibliotheken

Darf die VG WORT in meinem Betrieb kontrollieren?

Gem. § 54 g UrhG hat die VG WORT das gesetzliche Recht, durch ihren Außendienst unangekündigt während der Geschäftszeiten Kontrollen überall dort durchzuführen, wo entgeltlich Kopiergeräte betrieben werden.

Was kontrolliert die VG WORT vor Ort?

Die VG WORT nimmt die für die Betreibervergütung relevanten Informationen in Ihrem Betrieb auf. Sie kontrolliert:

- Inhaber, Adresse und Lage eines Betriebs (z.B. Nähe zu einer Hochschule)
- Anzahl der dort betriebenen Kopiergeräte

Es sind gerade Kunden da. Darf ich den Außendienst der VG WORT deswegen wegschicken?

Nein. Der Außendienst wird den laufenden Betrieb und auch die Kunden nicht stören. Laufende Arbeitsaufträge müssen nicht unterbrochen werden. Die Mitarbeiter müssen dem Außendienst nur Zutritt gewähren, sie müssen aber keine Erklärungen abgeben oder sonst ihre aktuelle Arbeit unterbrechen.

Der Geschäftsführer ist gerade nicht da. Wie muss ich mich als Mitarbeiter verhalten?

Die Anwesenheit des Geschäftsführers ist für die Kontrolle nicht erforderlich. Deshalb darf die Kontrolle auch nicht deswegen verweigert werden, weil der Geschäftsführer nicht da ist.

Einzigste Pflicht des Mitarbeiters ist es, den Außendienstmitarbeiter der VG WORT wie einen Kunden in die Geschäfts- und Betriebsräume einzulassen. Der Mitarbeiter muss selbst keine Informationen geben. Er muss auch keine rechtlich relevanten Erklärungen abgeben.

Der Außendienst nimmt nur die für die VG WORT relevanten Informationen kurz auf. (Inhaber, Adresse und Lage des Betriebs, Anzahl der betriebenen Kopiergeräte). Er muss deshalb die Kunden auch nicht beim Kopieren stören. Laufende Arbeitsaufträge müssen nicht unterbrochen werden.

Was passiert, wenn ich die Kontrolle verweigere?

Eine Verweigerung des Kontrollbesuchs führt dazu, dass eine kostenpflichtige anwaltliche Abmahnung erforderlich wird und bereits dann mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung Gebühren von mehreren Hundert Euro fällig werden. Kommt es zu einem einstweiligen Verfügungsverfahren vor Gericht, entstehen weitere erhebliche Kosten.

Warum wird gerade mein Betrieb kontrolliert? Wir haben immer ordnungsgemäß gemeldet.

Die Kontrolle findet routinemäßig bei allen Kopiergerätebetreibern in der Bundesrepublik einmal im Jahr statt. Sie ist unabhängig davon, ob in der Vergangenheit ordnungsgemäß gemeldet und gezahlt wurde.

Kann ich einen Termin zur Kontrolle vereinbaren?

Nein, die Kontrollen müssen unangekündigt durchgeführt werden.

Kann ich eine Kopie des Protokolls bekommen?

Ja, der Betrieb kann nach der Kontrolle eine Kopie für seine eigenen Akten bekommen.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne auch direkt an uns wenden oder sich auf unserer Webseite weiter informieren:

Verwertungsgesellschaft WORT

Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Tel. +49 (0) 89 51412-52

-55

-57

Fax +49 (0) 89 51412-58

www.vgwort.de